

# STATUTEN

## Verein für gemeinschaftliche Forschung in mikrotechnischen Produktionsmitteln "ARCM"

### I. NAME, DAUER, SITZ und ZWECK

#### Art. 1 – Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen « Verein für gemeinschaftliche Forschung in mikrotechnischen Produktionsmitteln » – im Folgenden Verein oder ARCM genannt – besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein ohne Erwerbszweck und von unbefristeter Dauer.

Sein Sitz ist in Saint-Imier. Der Verein kann auch an anderen Standorten tätig sein, hauptsächlich im Jura-Bogen und in der Schweiz.

#### Art. 2 – Zweck

Der Verein hat zum Ziel :

- erleichtern und fördern von gemeinschaftlichen Forschungsprojekten in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen unter stetiger Entwicklung derer Interessen ;
- fördern des Technologietransfers zwischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der Industrie, sowie zwischen den privaten Unternehmen selbst ;
- gewährleisten einer Schnittstellenfunktion und Technologieberatung zum Vorteil der Unternehmen; erleichtern von Forschung und Entwicklung bezüglich Technologie unter Begünstigung von Zugang zu Laboratorien von Bildungs- und Forschungseinrichtungen ;
- beitragen zur Ausstrahlung von Akademischen Schulen und Einrichtungen, hauptsächlich fokussiert auf die Mikrotechnik und des Fachwissen in der Region des Jura-Bogens ;
- fördern einer effektiven Verwaltung menschlicher und materieller Ressourcen für Innovation und Technologietransfer ;
- organisieren von Konferenzen, Besuchen und anderen Aktivitäten, insbesondere für seine Mitglieder, welche mit anderen Institutionen zusammenarbeiten möchten. Der Verein ist nicht dazu bestimmt Forschung oder Ausbildung durchzuführen. Auf ausdrücklichen Wunsch arbeitet sie mit den spezialisierten Einrichtungen zusammen und unterstützt sie.

Der Verein entwickelt und pflegt enge Kontakte zu Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (insbesondere der HE-Arc, BFH, HEIG-VD, den Universitäten Bern und Neuenburg, dem Swiss Innovation Park des Jura-Bogens, der CTM, der EPFL und mit in Frankreich angrenzenden Institutionen wie der ENSMM und der UTBM), den Wirtschaftsförderungsgremien des betreffenden Gebiets, den repräsentativen Plattformen des Industrie- und Wirtschaftssektors, den privaten Unternehmen sowie anderen interessierten Organisationen.

### II. MITGLIEDER und AUFNAHME

#### Art. 3 – Mitgliedschaft und Arten von Mitgliedern

Mitglieder des Vereines können werden : Unternehmen und Industrieverbände, Schulen und andere Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie natürliche oder juristische Personen.

Der Verein kennt 3 Arten von Mitgliedern :

- Gründungsmitglieder (die HE-Arc, die Gemeinden Saint-Imier und Moutier). Diese Mitglieder haben einen Anfangsbeitrag von 100'000.- Franken geleistet und sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Gründungsmitglieder können nicht vom Verein ausgeschlossen werden ;
- Institutionelle Mitglieder (Unternehmen, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Bildungseinrichtungen) bezahlen einen Jahresbeitrag je nach Grösse und juristischer Person ;
- Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

#### Art.4 – Aufnahme und Beiträge

Das Aufnahmege such muss schriftlich erfolgen. Das Aufnahmege such setzt die unbedingte Zustimmung zu den Vereinsstatuten voraus. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds bestimmt der Vorstand, ohne Begründung seiner Entscheidung.

Mit der Unterschrift des Aufnahmege suches akzeptieren die neuen Mitglieder stillschweigend folgende Bedingungen :

- bezahlen des Jahresbeitrags ;
- akzeptieren, dass ihre Mitgliedschaft bei ARCM den andern Mitgliedern bekannt gegeben werden kann, wie auch über die Vereinsmedien, unter anderen der ARCM Webseite veröffentlicht werden kann

Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu leisten, gemäss Art. 3. Der Betrag wird von der Generalversammlung gemäss der hierzu bestimmten Tarifordnung bestimmt. Der Vorstand kann eine teilweise oder gänzliche Ermässigung des Jahresbeitrags gewähren, falls Mitglied im Gegenzug eine andere Leistung erbringt. Diese Ermässigung ist ein Jahr gültig.

#### Art.5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

- durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Im Falle einer Kündigung eines Gründungsmitgliedes werden die Auswirkungen vom Vorstand im Rahmen eines besonderen Verfahrens verhandelt, es sei denn die Generalversammlung bestimmt zu diesem Zweck einen Vorstandsausschuss. Die Kündigung kann eine eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des bezahlten Anfangsbeitrages zur Folge haben ;
- durch Konkurs (institutionelles Mitglied) oder Tod (Einzelmitglied) ;
- durch Ausschluss ausgesprochen durch den Vorstand ;
- durch Auflösung des Vereins.

Der Verlust der Mitgliedschaft hebt sämtlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen auf.

### **III. ORGANISATION**

#### Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung ;
- der Vorstand ;
- der Geschäftsführer ;
- das Revisionsorgan.

### **IV. GENERALVERSAMMLUNG**

#### Art. 7 – Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Seine Aufgaben sind :

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten (ist zugleich Präsident des Vorstandes) ;
- Ernennung des Geschäftsführers, in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes ;
- Wahl des Revisionsorgans ;
- Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandsaktivitäten ;
- Genehmigung der Abrechnungen und Budgets ;
- Entlastung des Vorstands ;
- Annahme des Programms der Hauptaktivitäten ;
- Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder ;
- Äusserung zur Änderung der Vereinsstatuten und der Auflösung des Vereins.

#### Art. 8 – Versammlungen, Traktandenliste und Protokollführung

Die Generalversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr nach Einberufung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und ausserordentlich auf Wunsch von 1/5 der Gründungsmitglieder und

institutionellen Mitglieder. Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich Diskussionspunkte welche in der Traktandenliste aufgeführt sind. Jedes Mitglied kann Diskussionspunkte beantragen. Dies muss mindestens bis 20 Tage vor der Versammlung geschehen. Alle Entscheidung der Generalversammlung werden im Protokoll festhalten und vom Präsident sowie dem Sekretär unterschrieben. Der Artikel 64 des Schweizerischen ZGB gilt weiterhin.

#### Art. 9 – Beschlüsse und Stimmrecht

Die Generalversammlung trifft seine Bestimmungen in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausser es handelt sich um eine Statutenänderung oder um die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme des Präsidenten der Versammlung (im Falle von dessen Abwesenheit die Stimme des Vize-Präsidenten) ist ausschlaggebend im Falle von Stimmengleichheit.

Die abwesenden Mitglieder haben das Recht sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten zu lassen. Die Ernennungen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

### V. VORSTAND

#### Art. 10 – Zusammensetzung, Dauer der Funktionsausübung und Bildung

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen (Präsident inbegriffen) welche durch die Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Im Falle einer unbesetzten Stelle wird der Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ergänzt.

Der Vorstand bestimmt selber seinen Vize-Präsidenten und seinen Sekretär ; letzterer ist nicht zwingend Mitglied des Vereines. Die Gründungsmitglieder haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand, mit Ausnahme der HE-Arc welche auf zwei Sitze Anspruch hat.

#### Art. 11 - Aufgaben

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein. Seine Aufgabe ist es, sich um all das das zu kümmern, was den Verein in allgemeiner Weise betrifft, in dessen Interesse steht und was sich nicht im Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung befindet, insbesondere :

- vorbereiten der Geschäfte welche der Generalversammlung unterbreitet werden, sprich der Jahresbericht, die Tätigkeitsprogramme und das Jahresbudget ;
- abstimmen über ausserordentliche Ausgaben welche im Budget nicht vorgesehen sind, unter der Bedingung dass diese pro Jahr den Betrag von 100'000 Franken nicht überschreiten; das Verteilen dieser Ausgaben über eine Zeitdauer ist verboten ;
- alles Nötige unternehmen um die in den Statuten festgelegten Ziele zu erreichen und diesbezüglich alle Massnahmen zu treffen ;
- ausführen der in der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen ;
- bestimmen der zur Vertretung des Vereins befugten Personen und festlegen der Art der Zeichnungsberechtigung ;
- gegenüber der Generalversammlung einen Geschäftsführer vorschlagen an welchen er gänzlich oder teilweise die Verwaltung und Vertretung des Vereins anvertraut, sowie sein Pflichtenheft übergibt ;
- abstimmen über Aufnahmegesuche und Ausschlüsse von Mitgliedern ;
- anstellen von Personal welches zum Erreichen der Ziele des Vereins notwendig ist ;
- verhandeln und gegebenenfalls abschliessen von Vereinbarungen mit anderen Institutionen mit dem Zweck, die Zusammenarbeit, Rollen, Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festzulegen, sowie diese Vereinbarungen anzupassen oder zu ändern und deren Einhaltung zu gewährleisten ;
- verpflichten des Vereins durch geeignete juristische, finanzielle, materielle oder menschliche Mittel zur Realisierung von jeglichen durch Dritte anvertrauten Geschäften ;
- vergeben von Lizenzen.

#### Art. 12 – Sitzungen, Entscheidungen, Amtsgeheimnis, Protokoll und Unterschriften

Der Vorstand vereint sich nach Einberufung durch den Präsidenten oder auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes und sooft die Geschäfte es verlangen.

Die Entscheidungen werden per Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder im Falle dessen Abwesenheit der Vize-Präsident. Die Personen welche an der Vorstandsarbeit teilnehmen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten welches vom Präsidenten und vom Sekretär unterschrieben wird.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritter mittels Kollektivunterschrift der Vorstandmitglieder zu Zweien, wobei jedes Mal mindestens der Präsident oder Vize-Präsident unterschreibt.

## **VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Art. 13 – Funktionen, Amtsgeheimnis und beratende Stimme

Die Geschäftsführung ist mit der Führung der ARCM beauftragt ; sie überwacht die Ausführung der durch die Vereinsmitglieder anvertrauten Verträge. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die Geschäftsführung stellt das Personal ein welches von ARCM benötigt wird ; das Personal ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

Die Geschäftsführung, wie auch jegliche weitere ausserordentlich beigezogene Person, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes teil.

## **VII. REVISIONSORGAN**

Art. 14 – Revisionsorgan und Rechnungsjahr

Als Revisionsorgan prüft eine schweizerische Treuhandgesellschaft jährlich die Buchhaltung des Vereins und erstellt einen Bericht über die Rechnungen welche ihr unter Absicht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Das Revisionsorgan wird die Dauer von 1 Jahr gewählt. Es ist wiederwählbar.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **VIII. FINANZIELLE MITTEL**

Art. 15 – Mittel

Die Mittel des Vereins erfüllen ausschliesslich seine eigenen Verpflichtungen. Jegliche persönliche Verantwortung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Um seine Ziele zu erreichen verfügt der Verein über :

- a) Jahresbeiträge ;
- b) Andere Beiträge ;
- c) Spenden ;
- d) Öffentliche Subventionen ;
- f) Eigene Mittel ;
- g) Beiträge im Sinne von Gegenleistungen.

Art. 16 – Gewinne

Die Gewinne welche durch den Verein erbracht werden sind kumulierbar und wiederverwendbar. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf die Vereinsgewinne.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 17 – Vertraulichkeit der Forschung und Projektergebnisse

Die Vertraulichkeit der auf Antrag von ARCM geleisteten Arbeiten wird von Fall zu Fall per separatem Vertrag geregelt. Die Partner welche spezifisch die Finanzierung und den Ablauf von Projekten gewährleisten sind in aller Regel die alleinigen Besitzer der Ergebnisse und der damit verbundenen Rechte.

## Art. 18 – Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Soweit nicht anders gesetzlich vorgesehen kann der Entscheid für eine Überarbeitung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins nur durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder beschlossen werden, unter der Bedingung dass die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wenn die Auflösung beschlossen ist erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, es sei denn die Generalversammlung bestimmt zu diesem Zweck einen Vorstandsausschuss. Nach Tilgung aller Schulden und nach Rückerstattung der Anfangsbeiträge im Verhältnis zu den Beteiligungen der Gemeinden Moutier und Saint-Imier sowie der HE-Arc wird der eventuelle Überschuss auf ausgeglichene Weise an die Forschungseinrichtungen mikrotechnischer Produktionsmittel verteilt, welche zur Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder von ARCM sind. Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich seinen eigenen Verpflichtungen.

Jegliche persönliche Verantwortung der Mitglieder ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt für die persönliche Haftung von Personen, welche für den Verein tätig sind gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.

## Art. 19 – Handelsregister und Genehmigung der Statuten

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Die vorliegenden Statuten treten am heutigen Tag in Kraft und werden von der Generalversammlung genehmigt.

Saint-Imier, den 22. März 2017

François Roquier

Der Präsident  
ARCM

François Roquier

Bernat Palou

Der Geschäftsführer  
ARCM

Bernat Palou